

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Naturfreunde Kantonalverband Solothurn (abgekürzt NF KV SO) besteht ein gemeinnütziger Kantonalverband im Sinne von Art. 60 ZGB. Er ist politisch neutral. Name
- 1.2 Der Rechtssitz des NF KV SO ist am Wohnort des Kantonalpräsidenten. Sitz
- 1.3 Der NF KV SO gehört dem Landesverband NATURFREUNDE SCHWEIZ an und anerkennt dessen Leitbild, Statuten und Reglemente. Zugehörigkeit

Art. 2 Aufgaben und Tätigkeiten

- 2.1 Der NF KV SO unterstützt die Bestrebungen der NATURFREUNDE SCHWEIZ und wahrt die Interessen des Verbands und seiner Mitglieder auf kantonaler Ebene. Interessen
- 2.2 Der NF KV SO:
• nimmt Koordinationsaufgaben zwischen den Sektionen wahr
• kann Anlässe zur Förderung des Zusammenhaltes zwischen den Sektionen durchführen
• unterstützt die Leiteraus- und weiterbildung der Sektionen finanziell Zweck

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder sind die Sektionen mit ihren Mitglieder im Einzugsgebiet des NF KV SO. Mitglied

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe des Kantonalverbandes sind:
• die Delegiertenversammlung (DV)
• der Vorstand
• die Rechnungsrevisionen Organe

Art. 5 Delegiertenversammlung (DV)

- 5.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Delegierten der Sektionen Zusammensetzung
- 5.2 Die Sektionen sind berechtigt, bis 100 Mitglieder zwei Delegierte zu entsenden. Für über 100 Mitgliedern haben sie das Delegationsrecht für je einen weiteren Delegierten pro angebrochene Hundert. Zahl der Delegierten
Massgebend für die Vertretung der Sektionen ist die offizielle Mitgliederzahl durch NFS per 31.12. des Vorjahres
- 5.3 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt. Zeitpunkt
Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor deren Abhaltung mit allen Unterlagen an die Sektionspräsidenten. Einberufung

5.4	<p>Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Beschluss an der ordentlichen DV selber • Vorstandbeschluss • Wunsch von zwei Sektionen <p>verlangt werden und muss innerhalb von vier Wochen stattfinden; mit Versand der Unterlagen an die Sektions-Präsidenten mindestens zwei Wochen vorher.</p>	a.o. DV Zeitpunkt Einberufung
5.5	<p>Anträge an die Delegiertenversammlung sind dem Vorstand durch die Sektionen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand informiert alle Sektionen darüber innert Wochenfrist.</p>	Anträge
5.6	<p>Die Delegiertenversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie die an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln.</p>	Eintreten
5.7	<p>Jede ordnungsgemäss eingerufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden mit Ausnahme von Art. 12. Bei Stimmgleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet der Präsident.</p>	Beschlussfähigkeit Abstimmungen und Wahlen
5.8	<p>Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl Stimmzähler • Genehmigung des DV-Protokolles • Abnahme der Jahresberichte (Präsident, Programmverantwortliche) • Genehmigung des neuen Tätigkeitsprogrammes • Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets • Wahl des Vorstandes • Anträge • Genehmigung von Reglementen • Statutenänderungen • Auflösung und Liquidation des NF KV SO 	Geschäfte
Art. 6	Vorstand/Geschäftsleitung	
6.1	<p>Der Vorstand des NF KV SO besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Geschäftsleitung (engere Vorstand) • den Präsidenten der Sektionen (erweiterter Vorstand) 	
6.2	<p>Die Geschäftsleitung ist das Führungsorgan des NF KV SO. Sie vertritt den NF KV SO nach aussen.</p>	Funktion
6.3	<p>Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, sowie mindestens drei weiteren Mitglieder.</p>	Zusammensetzung
6.4	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wahl der Geschäftsleitung erfolgt jeweils für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. • Rücktritte sollten wenn immer möglich auf eine Delegiertenversammlung erfolgen unter Einhaltung einer zweimonatigen Ankündigungsfrist. • Wenn Geschäftsleitungsmitglieder im Verlauf des Jahres vorzeitig ausscheiden 	Amtsdauer

oder an der Delegiertenversammlung nicht alle Vakanzen besetzt werden können, ist die Geschäftsleitung befugt, in eigener Kompetenz Geschäftsleitungsmitglieder, mit Zustimmung der betroffenen Person, für das laufende Geschäftsjahr zu bestimmen. Bei der nachfolgenden Delegiertenversammlung müssen diese Geschäftsleitungsmitglieder normal gewählt werden.

6.5	Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:	Aufgaben
	<ul style="list-style-type: none"> • erledigt die laufenden Geschäfte, erstellt die Sektionen-Turnus-Listen für Anlässe und Revisoren und trifft die im Interesse des Kantonalverbandes nötigen Massnahmen • Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung • setzt die von der Delegiertenversammlung getroffenen Beschlüsse um • erarbeitet das neue Tätigkeitsprogramm • erstellt die Jahresrechnung und das Budget • betreibt eine Homepage und gibt das jährliche kantonale Informationsheft heraus • erstellt die nötigen Reglemente • nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind 	
6.6	Finanzielle Kompetenzen:	Kompetenzen
	<ul style="list-style-type: none"> • gemäss Delegiertenversammlungs-Beschlüssen • für ungeplantes: Fr. 1'500 pro Geschäftsjahr 	
6.7	Als rechtsverbindlich zeichnen kollektiv	Zeichnungs- berechtigung
	<ul style="list-style-type: none"> • in administrativen Angelegenheiten Präsident und Aktuar • in finanziellen Angelegenheiten Präsident und Kassier 	
6.8	Die Geschäftsleitung trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie lädt mindestens einmal jährlich den erweiterten Vorstand zur Meinungsbildung und zur Diskussion von hängigen Problemen ein. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfachem Mehr gefasst. Eine zusätzliche Sitzung kann auf Antrag von mindestens vier Mitglieder des Gesamt-Vorstandes verlangt werden und muss innerhalb von vier Wochen stattfinden; mit Versand der Unterlagen an die Vorstandsmitglieder mindestens zwei Wochen vorher.	Zeitpunkt und Stimmrecht
Art. 7	Rechnungsrevisoren	
7.1	Die Rechnungsrevisoren werden im Turnus von den Sektionen gestellt. Je ein Revisor von zwei unterschiedlichen Sektionen prüfen die Rechnung des NF KV SO. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.	Wahl Aufgaben und Kompetenzen
Art. 8	Kommissionen/Mitarbeit	
8.1	Der Vorstand kann zur Durchführung verschiedener Aufgaben und zur Bearbeitung von Sachfragen Kommissionen bestellen oder Mitarbeiter beiziehen.	Kommissionen Mitglieder

Art. 9 Schiedsstelle

9.1 Gegen Beschlüsse kann von jedem Mitglied innert 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung des Beschlusses bei der Schiedsstelle NFS Beschwerde geführt werden gemäss deren Rekurs- und Beschwerdereglement. Beschwerden

Art.10 Haftung

10.1 • Der NF KV SO haftet ausschliesslich mit dem eigenen Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder, des Vorstandes und der Sektionen sind ausgeschlossen. Haftung
• Der NF KV SO haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen.

Art. 11 Statutenrevision

11.1 Änderungen und Ergänzungen der Statuten des NF KV SO erfordern die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Delegierten an der Delegiertenversammlung. Statuten

Art. 12 Auflösung des Kantonalverbandes

12.1 Eine Delegiertenversammlung entscheidet über die Auflösung und Liquidation des NF KV SO. Dies benötigt eine Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Auflösung

12.2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen geht bei der Auflösung des NF KV SO zur Verwaltung an die NFS und wird treuhänderisch verwaltet bis zur Neugründung eines Kantonal- oder Regionalverbandes, in welchem die Sektionen des Kantons Solothurn zusammengeschlossen sind. Vermögen

Art. 13 Schlussbestimmungen

13.1 Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 30. Oktober 2015 und der Genehmigung durch NFS sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse.

Die Kantonalpräsidentin
Beatrice Grob Lehmann



Der Präsident der Naturfreunde Schweiz/NFS
Ruedi Heer



Berlin, 9.2.2016

Die Aktuarin
Edith Ounde-Näf



Die Vizepräsidentin der Naturfreunde Schweiz/NFS
Chantal Zbinden

